

Abwesenheitsmeldung zur Vorlage in Schule/Trogata

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW für „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ zuletzt aktualisiert am 16.02.2018, BASS 12-63 Nr.2, sieht vor:

1. Nr.1.2 Satz 2: Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
2. Nr.5 Abs. 5.2: Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
3. Nr.5 Abs. 5.6.1: Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in den offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen Sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
4. Nr.5 Abs. 5.6.2: Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.
5. Nr.5 Abs. 5.6.3: Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z. B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. des MSJK vom 12.02.2003 – BASS 11-02 Nr.19, s. dort Nummer 5.4.6, beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden

Voraussetzung für das Gelingen eines pädagogischen und rhythmisierten Angebotes zur Bildungsförderung der Schülerinnen und Schüler ist die regelmäßige und verlässliche Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Gruppenpädagogische Angebote können sich nur dann als sinnvoll erweisen, wenn die Kinder möglichst vollständig anwesend sind.

Eine „Ausnahme“ besteht grundsätzlich nur, wenn diese an max. bis zu 2 Tagen in der Woche in Anspruch genommen wird.

Über eine Abwesenheit aus wichtigem Grund ist die Schule/Trogata so rechtzeitig und schriftlich zu informieren, dass entsprechend organisatorisch reagiert werden kann. Bitte geben Sie aus diesem Grund die Mitteilung über die Abwesenheit durch die Teilnahme an außerschulischen Angeboten, Therapien oder der Teilnahme an familiären Ereignissen drei Schultage zuvor ab (siehe auch: Nr.5 Abs.5 .6.2.). Die Kinder können in diesem Fall nach dem Unterricht, um 13 Uhr oder um 14 Uhr entlassen werden.

Den Arztbesuch Ihres Kindes belegen Sie bitte durch eine entsprechende Bescheinigung des Arztes. Bei absehbar regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten oder Therapiebedarfen teilen Sie dies bitte der Schule vor Beginn des Schuljahres mit.

Als „familiäres Ereignis“ ist ein ganz besonderer, nicht alltäglicher Vorgang, Vorfall oder besonderes Geschehnis zu verstehen (z. B. ein runder Geburtstag der Großeltern, Kommunion, Konfirmation, Todesfall in der Familie). Regelmäßig stattfindende Vorgänge wie Kindergeburtstage oder Vorgänge ohne besondere Wichtigkeit fallen grundsätzlich nicht hierunter, da ansonsten die vorgeschriebene Kontinuität des Trogata-Angebotes durch Schule und Jugendhilfe nicht sichergestellt werden kann.

